

Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Der Bürgermeister



Bitte senden an ▼

Gemeinde Schöneiche bei Berlin
- Der Bürgermeister -
Amt I – Haupt- und Ordnungsamt
SG Ordnungsamt
Dorfau 1
15566 Schöneiche bei Berlin

Eingangsvermerk
(von der Gemeinde auszufüllen)

(unzutreffendes bitte streichen)

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum

1. Erwerben (§ 22 Abs. 1 i. V. m. § 24 Abs. 1 1. SprengV)

2. Abbrennen (Verwenden) (§ 23 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 24 Abs. 1 1. SprengV)

3. Lebensalter der verantwortlichen Person (§ 20 Abs. 2 i. V. m. § 24 Abs. 1 1. SprengV)

von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 (- Kleinf Feuerwerk-)

in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

1. Antragsteller

Vorname(n) und Familienname:	Geburtsdatum:
Anschrift: (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Telefonnummer: (ggf. Telefaxnummer)	

2. Angaben zur verantwortlichen Person für das Abbrennen der Feuerwerkskörper

(Bitte nur ausfüllen, wenn die Angaben abweichend vom Antragsteller sind)

Vorname(n) und Familienname:	Geburtsdatum:
Anschrift: (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Telefonnummer: (ggf. Telefaxnummer)	

3. Durchführung des Kleinf Feuerwerks

Datum:	von	Uhr	bis	Uhr
Ort des Feuerwerks: (genaue Anschrift und Lage, Bsp. „Innenhof“)				
Anlass: (genau Angabe)				

4. Angaben zur Entfernung und Sicherheitsmaßnahmen (§ 23 Absatz 4 Nr. 4 der 1. SprengV)

Geben Sie bitte die Entfernungen zu besonderen brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen, auch Wald sowie Kirchen, Krankenhäusern, Kliniken, Kinder- und Pflegeeinrichtungen, Altenheime im Umkreis von 200 m an (ggf. gesondertes Blatt einfügen)

Welche Sicherheitsmaßnahmen sind, insbesondere Absperrmaßnahmen sowie sonstige Vorkehrungen zum Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vorgesehen? (ggf. gesondertes Blatt einfügen)

5. Art des Feuerwerks

Anzahl	Bezeichnung (Raketen etc.)	Prüf.-Nr.

Ich versichere, dass die Angaben vollständig, wahrheitsgemäß und richtig sind.

Ort, Datum

Unterschrift
der Antragstellenden Person

► Hinweise

- Bitte beachten Sie, dass dieser Antrag ausschließlich für Privatpersonen gilt.
- Der Antrag ist mindestens zwei Wochen vor Ausführung zu stellen.
- Beim handschriftlichen Ausfüllen bitte in Blockschrift schreiben.
- Fügen Sie diesem Antrag bitte einen Ausschnitt von einer deutschen Grundkarte (Maße 1:5000) mit eingezeichnetem Abbrennplatz und Sicherheitsabstand sowie einen Abbrennplan bei.
- Um Ihren Antrag prüfen zu können, füllen Sie den Antrag bitte vollständig aus
- Die Daten werden nach § 23 Absatz 2 der 1. Sprengstoffverordnung zum Sprengstoffgesetz in der jeweils gültigen Fassung erhoben
- Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (Feuerwerkskörper) dürfen nach § 23 Absatz 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. II S. 169), in der zurzeit geltenden Fassung in der Zeit vom 02. Januar bis zum 31. Dezember von Privatpersonen nicht abgebrannt werden.
Die örtliche Ordnungsbehörde kann jedoch gemäß § 24 Abs. 1 der 1. SprengV im Einzelfall von diesem Verbot, aus begründetem Anlass, Ausnahmen zulassen.
- Die Abbrennzeit für das Abbrennen von Pyrotechnischen Gegenstände der Kategorie 3 und 4 ist im § 12 Abs. 2 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999, in der zur Zeit geltenden Fassung festgelegt.
 - Monate ohne Sommerzeit bis 22:00 Uhr
 - Monate mit Sommerzeit bis 22:30 UhrDas Feuerwerk darf höchstens 30 Minuten dauern.
Diese Zeiten werden als Entscheidungshilfe für die Abbrennzeit von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 genommen.
- Trotz Ausnahmegenehmigung bleibt das Abbrennen von den in § 20 Abs. 4 1. SprengV bezeichneten pyrotechnischen Gegenständen verboten
- Auf Grundlage der Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengKostV) und der Gebührenordnung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umweltschutz und Verbraucherschutz (GebOMLUV) sind für die Entscheidungen über den Antrag auf Ausnahmegenehmigung Verwaltungsgebühren zu entrichten.